

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

### **Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

#### **A Problem**

1. Durch Änderung des Landesbeamten-, Landesminister- und Abgeordnetengesetzes soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, die Beihilfeberechtigten über die bisher schon bestehende Eigenvorsorge im Krankheitsfall usw. hinaus mit einem angemessenen, sozial gestaffelten Betrag an den Kosten zu beteiligen.
2. Die Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 106 LBG sollen verbessert werden.
3. Entsprechend einem unabweisbaren Bedarf soll in die Personalstruktur der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes ein beamteter wissenschaftlicher Mitarbeiter auf Zeit eingefügt werden.
4. § 32 Abs. 3 Satz 1 LBG soll aus sprachlichen Gründen, § 38 LBG wegen der veränderten Polizeiorganisation geändert werden.
5. Nach der Streichung des § 127 Abs. 6 und 7 BSHG ist die Grundlage für die Gewährung von Tuberkulosehilfe an Beihilfeberechtigte in Anlehnung an die Vorschriften des BSHG entfallen.

#### **B Lösung**

Die in Betracht kommenden Gesetze werden in dem erforderlichen Umfang geändert und ergänzt und die Verordnung über die Tuberkulosehilfe aufgehoben.

#### **C Alternative**

Keine.

#### **D Kosten**

Das vorgeschlagene Gesetz wirkt sich finanziell aus hinsichtlich

- der Möglichkeit zur Einstellung von Beamten auf Zeit bei den wissenschaftlichen Hochschulen,

Datum des Originals: 21. 12. 1982 / Ausgegeben: 07. 01. 1983

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

- der Einführung einer über die bisherige Eigenvorsorge hinausgehenden Selbstbeteiligung der Beihilfeberechtigten an den Kosten und des Wegfalls der besonderen Tuberkulosehilfe.

Die insgesamt zu erwartenden Ersparnisse können auch nicht annähernd beziffert werden. Die zur Ausfüllung der Ermächtigungsnorm in § 88 Abs. 1 Satz 6 LBG nach sozialen Gesichtspunkten vorgesehene Staffelung der Selbstbeteiligung der Beihilfeberechtigten an den Kosten erfolgt im Rahmen einer Änderung der Beihilfenverordnung.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Innenminister; beteiligt sind der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für Wissenschaft und Forschung.

## Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

### Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen“ durch die Wörter „ob eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder die Voraussetzung des Absatzes 2 vorliegt“ ersetzt.

2. In § 38 Abs. 1 Nummer 6 werden die Wörter „und Polizeidirektoren“ gestrichen.

## Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

### § 32

(1) Der Beamte ist entlassen

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Ein Beamter ist auch mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn (§ 2) entlassen.

(3) Der Dienstvorgesetzte entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann mit Zustimmung des Innenministers und im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden.

### § 38

(1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. den Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär sowie Staatssekretäre,
2. Regierungspräsidenten,

3. den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung,
  4. den Regierungssprecher,
  5. Generalstaatsanwälte,
  6. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,
- soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Beamten entscheidet in den Fällen des § 22 Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7, des § 24 Satz 3 und des § 25 Abs. 4 an Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

3. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird § 88; hinter Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Beihilfeberechtigte kann über die Eigenvorsorge hinaus zu einer vertretbaren Selbstbeteiligung an den Kosten herangezogen werden.“

§ 88

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind, ihre versorgungsberechtigten Witwen (Witwer) und ihre versorgungsberechtigten Kinder im Sinne des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten, solange ihnen laufende Bezüge zustehen, Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu den Aufwendungen anlässlich eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten, seinen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und seine nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder; die Gewährung von Beihilfen für einen Ehegatten, der nach der Höhe seiner Einkünfte wirtschaftlich selbständig ist, kann auf die Fälle beschränkt werden, bei denen durch die Aufwendungen trotz ausreichender Vorsorge eine unzumutbare Belastung des Beihilfeberechtigten eintritt. Bei der Bemessung der Beihilfe sind insbesondere der Familienstand, die Art der Aufwendungen, Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zu berücksichtigen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister – bei Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung des Landtags – durch Rechtsverordnung. Darin kann unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei zahnärztlichen Leistungen, bei Beschäftigung von Hauspflegekräften, bei Aufenthalt in Sanatorien und Heimen, bei Heilkuren, bei Behandlungen außerhalb des Wohnortes des Beihilfeberechtigten sowie in Todesfällen begrenzt werden.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

*(2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten für sich, ihren unterhaltsberechtigten Ehegatten und ihre berücksichtigungsfähigen Kinder Tuberkulosehilfe im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze, sofern ihnen zu Beginn der Behandlungsbedürftigkeit laufende Bezüge zustehen. Neben oder an Stelle der Tuberkulosehilfe werden Beihilfen nach Absatz 1 nicht gewährt. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Tuberkulosehilfe und deren Höhe, regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.*

4. In § 101 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und Tuberkulosehilfe“ gestrichen.

*(3) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren. Für die Dauer der Beurlaubung werden Beihilfen und Tuberkulosehilfe gewährt.*

5. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

§ 106

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit.

*(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.*

(2) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen können weiterhin verlangen, daß ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

*(2) Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind die für den Bereich des Landes gebildeten Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange von Beamten im Sinn des § 2 erhebliche Bedeutung haben. Ihnen stehen die Gewerkschaften und Berufsverbände gleich, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, aber die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.*

(3) Jede Spitzenorganisation und der Innenminister sowie der Finanzminister kommen regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen; ist ein anderer Minister für eine solche Regelung zuständig, ist dieser hinzuzuziehen. Beide Seiten können aus besonderem Anlaß ein solches Gespräch verlangen, das innerhalb eines Monats stattfinden hat.

(4) Spitzenorganisationen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die für den Bereich des Lan-

des gebildeten Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange von Beamten im Sinne des § 2 erhebliche Bedeutung haben. Ihnen stehen die Gewerkschaften und Berufsverbände gleich, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, aber die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

6. Hinter § 203 wird eingefügt:

„3a. Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 203a

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Akademische Räte auch für die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, wenn ihre zu erbringenden wissenschaftlichen Dienstleistungen zugleich ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung dienen sollen. Im Anschluß daran kann eine erneute Berufung für weitere drei Jahre erfolgen. Eine Ernennung zum Akademischen Oberrat kann mit der erneuten Berufung, in Ausnahmefällen schon während der ersten drei Jahre erfolgen. § 203 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung die Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für die Akademischen Räte und Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen zu regeln.“

3. Hochschulassistenten

§ 203

(1) Die Hochschulassistenten werden auf die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Berufung für weitere drei Jahre erfolgt nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen. Eine darüber hinausgehende Berufung für einen weiteren Zeitraum ist nur in den Fällen des § 85a und nur bis zu zwei Jahren zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.

(2) Die Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf die Hochschulassistenten nicht anzuwenden.

## Artikel II

Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 12 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„An Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäfti-

(12) An Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge (Angestellten- und Handwerkslehrlinge) und Anlernlinge im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Tuberkulosehilfe nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen

gungsverhältnisses gewährt. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderliche Rechtsverordnung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister. Sie gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung.“

mit dem Innenminister. Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. Soweit an Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn Zuschüsse gewährt werden, sind diese einzustellen. Auf Antrag des Dienstherrn kann der Regierungspräsident zur Vermeidung von Härten übergangsweise die Weitergewährung von Zuschüssen zulassen, soweit sie für Fehlbeträge im Rahmen der Krankenversicherungsverträge verwendet werden, die auf einer vorausgegangenen Pflichtmitgliedschaft beruhen. Die Zulassung ist davon abhängig zu machen, daß die satzungsmäßigen Beiträge einschließlich einer Beitragsbemessungshöchstgrenze anders geregelt werden.

2. Absatz 13 wird gestrichen.

(13) Den Landschaftsverbänden wird die Durchführung der Tuberkulosehilfe nach § 91 b Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes und Absatz 12 Satz 1 dieses Artikels übertragen. Sie können die Landkreise und kreisfreien Städte an der Durchführung beteiligen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach ihren gesetzlichen Aufgaben Tuberkulosehilfe für andere Personen durchzuführen haben, können für ihre Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie deren Ehegatten und zum Kinderzuschlag berechtigenden Kinder die Tuberkulosehilfe selbst gewähren. Die Kosten werden von dem Dienstherrn oder dem Träger der Versorgungslast erstattet.

### Artikel III

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes tritt an die Stelle des Innenministers der Justizminister.“

§ 4

Geltung des Beamtenrechts

(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend. § 104 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes findet auf Richter und Staatsanwälte keine Anwendung.

### Artikel IV

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom

31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit in den Beihilfavorschriften eine über die Eigenvorsorge hinausgehende Selbstbeteiligung an den Kosten vorgeschrieben ist, beträgt diese beim Ministerpräsidenten Eineindrittel und bei den Ministern Eineinfünftel des für Beamte der Besoldungsgruppe B 11 festgelegten Betrages.“

#### Artikel V

Das Abgeordnetengesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 338), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine darin über die Eigenvorsorge hinaus vorgeschriebene Selbstbeteiligung an den Kosten richtet sich für die Abgeordneten nach der Stufe für die Landesbeamten, deren Grundgehalt zusammen mit dem Ortszuschlag (Stufe 2) mit der Entschädigung nach § 5 vergleichbar ist.“

#### Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen am 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1982 (GV. NW. S. 511), wird mit Wirkung vom . . . . aufgehoben; soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine behandlungsbedürftige Tuberkulose besteht, wird Tuberkulosehilfe nach den bisher geltenden Vorschriften bis zur Beendigung der Heilbehandlung, längstens bis zum . . . . , weitergewährt.

*(4) Jährliche Sonderzuwendungen sowie Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung richtet sich nach dem Amtsgehalt und dem Ortszuschlag.*

#### § 20

*Zuschuß zu den Kosten im Krankheits-, Geburts- und Todesfällen*

*(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfavorschriften für Landesbeamte. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.*

**Begründung****Zu Artikel I Nr. 1**

Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 Satz 1 LBG soll aus sprachlichen Gründen geändert werden.

**Zu Artikel I Nr. 2**

Nach dem neuen Polizeiorganisationsgesetz entfällt das Amt des Polizeidirektors.

**Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe a**

Der Beihilfeberechtigte, der die ihm obliegende Eigenvorsorge in der Regel durch Abschluß einer Krankenversicherung erbringt, soll im Interesse einer weiteren Reduzierung des Beihilfenaufwands eine zusätzliche, nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelte Selbstbeteiligung übernehmen. Im Hinblick auf die bisher übliche und auch künftig zu erbringende Eigenvorsorge muß sich die zusätzliche Selbstbeteiligung als angemessen erweisen.

**Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5**

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. 12. 1981 (BGBl. I S. 1523) sind in § 127 Bundessozialhilfegesetz die Absätze 6 und 7 gestrichen worden (Artikel 21 Nr. 30 Buchstabe b 2. HStruktG). Damit ist für die Länder die Verpflichtung entfallen, für die im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten und die Versorgungsempfänger in Anlehnung an die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes die Gewährung von Tuberkulosehilfe zu regeln. Bei einer Tuberkuloseerkrankung sollen in Zukunft Beihilfen gezahlt werden. In Verbindung mit den Leistungen einer zumutbaren Krankenversicherung sind die Betroffenen damit in ausreichendem Maße geschützt.

Die im Rahmen der Tuberkulosehilfe außerhalb der Heilbehandlung gewährten sonstigen Leistungen (z. B. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben) sind dem öffentlichen Dienstrecht fremd und für den im öffentlichen Dienst stehenden Personenkreis auch von untergeordneter Bedeutung. Diese Hilfen sind – wie auch bei anderen Erkrankungen – von den Sozialhilfeträgern zu übernehmen.

**Zu Artikel I Nr. 6**

Die in § 106 LBG vorgeschriebene Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, daß dieses Rechtsinstitut im Sinne einer Verbesserung der Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen ausbaufähig ist.

Eine Verstärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Spitzenorganisationen ist sachlich gerechtfertigt. Ihre intensive Beteiligung an der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse ist erforderlich, damit die Interessen der Bediensteten wirksam zur Geltung gebracht werden können. Die Forderung nach einer verbesserten und wirksameren Beteiligung ist im übrigen auch vor dem Hintergrund des Verlangens nach einer verantwortungsbewußten Mitsprache in vielen anderen Bereichen der Gesellschaft zu sehen und anzuerkennen.

Es liegt auch im Interesse des Staates, den Sachverstand und die Verantwortung der Gewerkschaften und Berufsverbände wesentlich besser in die gemeinsamen Überlegungen einzubringen.

Die bislang geltende Vorschrift des § 106 LBG, in der die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse in allgemeiner Form verankert ist, wird durch eine das Beteiligungsrecht verbessernde und nähere Modalitäten festlegende Neuregelung ersetzt:

- § 106 Abs. 1 LBG verpflichtet die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen zu einer von Vertrauen und Partnerschaft getragenen Zusammenarbeit.
- § 106 Abs. 2 LBG regelt das Beteiligungsverfahren. Im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind die Stellungnahmen zu Entwürfen allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen auf Verlangen zu erörtern. Bleiben bei Gesetzentwürfen Meinungsverschiedenheiten bestehen, können die Spitzenorganisationen verlangen, daß ihre Vorschläge mit den dazugehörigen Begründungen zusammen mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag für das Gesetzgebungsverfahren zur Kenntnis gebracht werden.
- Als neue Institution führt § 106 Abs. 3 LBG regelmäßige Gespräche und solche auf Verlangen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse ein. Hierdurch soll ein fortwährender Gedankenaustausch über weitere Entwicklungen auf dem Gebiet des Beamtenrechts ermöglicht und zugleich dafür gesorgt werden, daß Meinungsverschiedenheiten schon in einem frühen Stadium soweit wie möglich beseitigt werden können.
- § 106 Abs. 4 LBG übernimmt die bisher in Absatz 2 dieser Vorschrift enthaltene Regelung. Der Kreis der Spitzenorganisationen wird also wie in der Vergangenheit festgelegt.

#### **Zu Artikel I Nr. 7**

In der vom Landesbeamtengesetz vorgegebenen Personalstruktur fehlt bislang eine Position für einen beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Zeit. Privatrechtliche befristete Arbeitsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeiter konnten die so entstandene Lücke nicht vollständig schließen. Dies hat sich insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen Bereichen als großer Mangel erwiesen. Diese sind auf Beamte angewiesen, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, wie sie früher von Oberingenieuren im Beamtenverhältnis auf Widerruf erbracht wurden. Daher sollen Akademische Räte und Oberräte vorerst auch nur in diesen Bereichen eingesetzt werden. Eine Verwendung in anderen Bereichen ist vorbehaltlich näherer Prüfung allenfalls dann denkbar, wenn für die Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben ein unumgängliches Bedürfnis besteht.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

- Die in § 203a Abs. 1 LBG vorgesehene Befristung des Beamtenverhältnisses auf drei Jahre sowie die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre entspricht den wahrzunehmenden Aufgaben. Darüber hinaus ermöglicht sie einen ständigen Austausch zwischen Theorie und Praxis. Eine längere Amtszeit könnte auch die berufliche Mobilität junger Wissenschaftler gefährden.
- Die Voraussetzungen für die Einstellung von Akademischen Räten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind in § 66b LVO festgelegt. Für die Einstellung von Akademischen Räten und Oberräten im Beamtenverhältnis auf Zeit soll in § 203a Abs. 2 LBG der Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister in einer Verordnung nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a WissHG die Einstellungsvoraussetzungen zu regeln.

**Zu Artikel II**

Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 wird verwiesen.

**Zu Artikel III**

Die Verbesserung der Beteiligung der Spitzenorganisationen erfordert für den Bereich der Richter, daß als Gesprächspartner durch die vorgesehene Änderung des Landesrichtergesetzes der Justizminister bestimmt wird.

**Zu Artikel IV und V**

Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe a wird verwiesen.

Artikel IV lehnt sich an die Regelung an, die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Landesministergesetzes für das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung getroffen ist.

Artikel V nimmt die Zuordnung der Abgeordneten zu den für Landesbeamte vorgesehenen Stufen auf der Grundlage eines Vergleichs der Höhe der in § 5 des Abgeordnetengesetzes festgelegten Entschädigung mit der Höhe des Grundgehaltes und des Ortszuschlages der Beamten vor. Dieser Zuordnung durch Gesetz bedarf es mit Rücksicht auf die im Urteil vom 5. 1. 1975 (BVerfGE 40/296 ff.) zum Ausdruck kommende Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß die nähere Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelungen für den Bürger durchschaubar sein muß.

**Zu Artikel VI**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gleichzeitig soll die Tuberkulosehilfverordnung aufgehoben werden; übergangsweise soll bei Erkrankten, bei denen eine akute Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, das bisherige Recht weitergelten.